

(X2044277)

# Gewer=Ordnung/

der ChurStadt Wittenbergk/

Ye  
2951

# Sie vnd welcher

gestalt/ die sämptliche Bürgere/ Einwohner  
vnd ganze Gemeine daselbst/ in fürfallender Gewers-  
noth/ auch andern sorglichen Aufflauff sich verhalten/ vnd  
zur Hülffe vnd Gegenwehr stellen sollen.

Zu Männigliches nachricht in offenem  
Druck gegeben.

I 6



4 4.

Wittenbergk/  
Gedruckt bey Johann Haken.

AK. 71. 12.



BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE (E) (W) (L) (E)  
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK

Gelehrter Rat

1770





**N**ur Bürger-  
meistere vnd Rath-  
manne der ChurStadt  
Wittenberg / füegen al-  
len vnd jeden / so wol in:  
als auffer der Stadt in  
Vorstädten befindlichen  
Bürgern / wie auch des-  
sen / so sich allhier wesentlich auffhalten / hier-  
mit zuwissen / daß wir aus recht Christlicher  
vnd treuwohlmeinender Vorsorge / die von vn-  
sern in Gott ruhenden Seeligen Vorfahren /  
vor diesem / vnd Anno 1539. vnd 1589. in gewis-  
se Articul vorfassete / der ganzen Gemeine all-  
hier publicirte, vnd in offenem Druck außge-  
fertigte FeuerOrdnungen / aus bewegenden /  
hochreifflichen motiven vnd Ursachen / bey jeko  
höchstbesorglichsten vnd gefährlichsten leufften /  
in etwas revidiret vnd erwogen / Vnd nach dem  
wir befunden / daß solche Ordnungen / in vielen  
Puncten vnd Clausulen ganz vndienlich / In

A ij

deme

deme Status & conditio civium dieses ortes vielfältig mutiret vnd vorrucket / haben wir dieselbe / nach genugsam gehaltenen deliberation, an etlichen orten endern / bessern / vermehren / vnd in diese Formb transferiren vnd versetzen lassen / Damit nun niemand künfftig / imfall entstandener Fenersnoth vnd anderer gefahr / wie vnd welcher gestalt man sich verhalten soll / durch vnwissenheit / vorsehiglich / oder mit fugt sich zuentschuldigen haben möge / So ist von vns für nutz vnd rathsamb befunden worden / die für dismahl abgefaßte Newe-Fenerordnung / zu männiglichem wissenschafft / in offenen druck publiciren zulassen vnd an tag zugeben / Vnd lautet dieselbe von Articul zu Articul / auch von wort zu wort / wie hernacher folget :

## I.

Von der  
Gottes-  
furcht.

Vnd zwar anfänglichem / dieweil kundtbahr vnd am tage / daß die verachtung Gottes vnd seines Seeligmachenden Worts / der brunquell alles übels ist / So soll ein Jeder hiermit trewlich ermahnet sein / daß Er für allen dingen / wie zu jederzeit / also auch insonderheit bey entstehenden Fenersbrunsten / zu Gott den Allerhöchsten vnd besten Nothelffer / sampt den seinigen inniglichen seuffze

3.  
seuffze/andächtigt bete / vnd von Herzen schreye /  
daß Er durch sein Allmächtige Handt die inste-  
hende vnd schwebende Feuergefahr Väterlich  
lindern / auch gnediglich dempffen vnd abwen-  
denwolle.

## II.

Nächst diesem soll ein Jeder des Fluchens vnd  
schwehrens / bey Vermeidung in Churfürstli-  
cher Sächsischer Policeny vnd LandesOrdnu-  
gen / exprimierten straffen / sich gänzlich enthal-  
ten.

Von Flu-  
chen vnd  
schweren.

## III.

Wollen wir der Rath/die Feuerstädten/Dar-  
öffen vnd Feuermauren / alter gewonheit nach /  
jedes Jahr besonders zu zweyenmahlen / als auff  
Johannis Baptistæ vnd Weihenachten / durch die  
Berordente Rathherrn des Raths vnd Vier-  
telsmeistere der Stadt / besichtigen / vnd in au-  
genschein nehmen lassen/was an solchen vnd der-  
gleichen orten schadhafft befunden wirdt/trew-  
fleissig auffzeichnen / vnd nach verlesung eines  
jeden mangels/demselben bey welchem der man-  
gel befunden / zu dessen abschaffung vnd vorbe-  
rzung besorgenden vnheils / eine gewisse zeit/  
bey namhaffter straffe ankündigen lassen.

Von Bes-  
sichti-  
gung der  
Feuer-  
städte.

A iij

IV. Auch

4.  
IV.

Bräw-  
er  
ben sollen  
haben:  
2. Lederne  
wasser-  
eymer,  
1. lange  
leiter vnd  
1. Hand-  
sprüze.  
Ein klein  
haus aber  
1. ledern  
wasser-  
eymer,  
1. leiter  
1. Hand-  
sprüze.

Auch soll neben der von Alters auff die Häu-  
ser verzeichneten Hauswehr / ein Bräw Erbe zu  
nottürfftiger defension vnd rettung in Vorrath  
haben / zwo Lederne Wassereymer / eine Hand-  
sprüze vnd eine Leiter / zum wenigsten Acht vnd  
zwanzig sprossen lang / Ein Ander Haus / so nicht  
mit Bräwnahrung berechtiget / soll in seinem ge-  
höfft vnd Hause in parato haben / Einen ledern  
Wassereymer / eine Handsprüze vnd eine Leiter  
von zwanzig sprossen / Damit man deren im noth-  
fall / ehe vnd zuvor andere sachen von fernem an  
die Handt geschafft werden / gebrauchen möge.

V.

Fewer  
vnd Liecht  
soll in gu-  
te obacht  
genommen  
werden.

Ein Jeder Hausvater soll verbunden sein / auch  
sein Weib / Kinder vnd Gesinde dahin anhalten /  
das Fewer vnd Liecht in seinem Hause / sonderlich  
beym Malktreugen / bräwen / wäschen / abfütte-  
rung des Viehes / einheizung der Stuben /  
ausziehung der Aschen / vnd dergleichen in gute  
Obacht genommen werden / auch mit nichten  
verstatten / das jemand mit Racketen / Pulver /  
vnd andern schadhafften / oder zum Fewerdien-  
lichen sachen fahrlässig umbgehe / vnd solches  
bey willkührlicher straff.

VI. Wür

5.  
VI.

Wärde nun über sothane trewflüssige vnd  
wohlmeinende Väterliche Vorsorge vnd Anord-  
nung/ in jemandes wohn- vnd behausung/ in oder  
auffer der Stadt / bey Tag oder Nacht / durch  
vnachtsambkeit / des Wirts / Weibes / Kinder /  
Gesinde / oder eingefucheter vnd frömbder Leute/  
ein Feuer/ welches doch Göttliche Allmacht in  
gnaden abwenden wolle/ auff vnd außkommen/  
So soll der Wirth/ bey welchen die glutt zuent-  
springen anfähet / ohne Verzug vnd alsobalden/  
mit zuthuung derer / so selbige zeit vmb vnd neben  
ihm sein/ ein geschrey machen/ vnd die benachbar-  
ten vmb hülff vnd nebenrettung anruffen/ Wel-  
che dann verbunden sein sollen / dem bedrängten  
trewliche vnd schleunige Hülffe zuleisten / damit  
die glutt / ehe sie zu grössern kräften gelanget /  
könne gedämpffet / vnd dem bevorstehenden Un-  
heil nach menschlichem vermögen / bestes vleisses  
gewehret werden. Do aber der Wirth sich hie-  
rin säumig erzeigen / vnd durch seine negligenz  
vnd nachlässigkeit verursachen würde / daß die  
glutt oder feuer zeitiger durch den Sturmischlag  
oder Trommetenschall denn durch sein geschrey/  
gemeldet wirdt/ So soll derselbe als ein Verbre-  
cher/

Von an-  
meldung  
entste-  
hendem  
Feuer.

6.

cher / nach befundung der umbstände / andern  
zum mercklichen Exempel vnd abschew / mit ge-  
fängniß oder Gelde bestrafft werden.

### VII.

Ampt des  
Thür-  
mers vnd  
beywäch-  
ters.

Der Thürmer oder Hausmann / vnd bestalter  
beywächter / sollen vermöge Ihrer Ende / damit  
vns sie vorwandt / so fort sie einiges Feuer / in  
jemandes gebäuden ansichtig werden / durch den  
Sturmschlag vnd Trommetenschal kundbar ma-  
chen / vnd da es nachtes zeit / zugleich nach dem ort /  
da solchs zuspüren / eine Laterne mit brennendem  
Lichte / da es aber bey tage ein Fähnlein außhan-  
gen / vnd auff solche weise männiglich nachrich-  
tung geben.

### VIII.

Vom  
ampt des  
Regiere-  
den Bür-  
germei-  
sters.

Wann die Glocke zum Sturm gerühret vnd  
geschlagen wirdt / So solien zum Regierenden  
Bürgermeister / die Sechs Viertelsmeister / in  
deren Vierteln selbiger zeit das gemeldete Feuer  
nicht zubefinden / mit ihren besten gewehren sich  
verfügen / demselben an den ort / da die Feuersnoth  
verhanden / begleiten / bey ihme verharren / vnd  
dessen Anordnungen erwarten / damit richtige vnd  
schleunige anstaldt zum löschen vnd retten könne  
verschaffet vnd zu wercke gerichtet werden.

IX. Gleis

## IX.

Gleicher gestalt / wann die Glocke gerühret /  
 oder sonst ein zeichen zum sturm in Fenersge-  
 fahr auff dem Kirchturm gegeben wird / So sol-  
 len ohne verzug zum Regierenden Stadt Rich-  
 ter / die beyde zu nehesten befindliche Nachbarn /  
 wie auch der Marckmeister sich begeben / densel-  
 ben auch an den ort / da das angemeldete Feuer  
 auffgangen / begleiten / bey demselben verharren /  
 vnd dessen Anordnung erwarten / damit in diesem  
 fall Bürgermeister vnd Stadt Richter einer dem  
 andern desto füglichlicher assistenz vnd beystand lei-  
 sten / auch das Volck zum löschen vnd fleissiger  
 arbeit ermuntern vnd anmahnen können.

Regie-  
 renden  
 Stadt-  
 Richters.

## X.

Zu den andern beyden Bürgermeistern / als  
 Assistirenden vnd vacirenden / sollen deroselben  
 zweene Nachbarn mit Ihren besten gewehren sich  
 versügen / vnd auff's Rath Haus begleiten / da-  
 mit selbige die versüegung thun können / daß die  
 Gebäwde vnd Archiven in gute obacht genom-  
 men / dem Regierenden Bürgermeister vnd Stadt  
 Richter bedürffende Assistenz , vnd nach gelegen-  
 heit der zeit abwechselung wiederfahren möge.

Der Affi-  
 stirenden  
 vnd vaci-  
 renden  
 Bürger-  
 meistere.

B

XI. Die

S.  
XI.

Der bey-  
den  
Stadt-  
Richtere  
so nicht in  
der Re-  
gierung  
begrif-  
fen.

Die übrige beyde StadRichtere / im Regi-  
ment begriffene Camerarij vnd Raths Perso-  
nen/wie auch der Stadt-Cammer-vnd Gerichts-  
schreiber / sollen also dann vngesäumbt auffm  
Rath Hause sich stellen / daselbst alles vnd jedes /  
so Ihnen anvertrauet in gute Obacht vnd be-  
hutsamkeit nehmen / vnd von den Bürgermeiste-  
ren weitere Anordnungen erwarten.

XII.

Der  
Raths-  
personen  
in ge-  
mein.

Die Rathsfreunde / so selbiger zeit / wann eine  
Feyersbrunst entsiehet / im Regiment nicht be-  
grieffen / sollen nach gethanem vnd gehörtem  
Sturmschlage / auff's schleunigste an den Orth /  
wo das Feuer auffkommen / eülen / vnd nach bes-  
sten ihrem vormögen / bis zu weiterer verordnung  
dem entstandenen vnheil vnd feuerschaden / durch  
einrathen vnd anschaffen / steyren vnd wehren  
helffen.

XIII.

Regiere-  
de Baw-  
herren  
sollen  
Feuer-  
sprützen/  
Enmer-  
vnd waf-

Anlangende die zweene Regierende Baw-  
herren / weil Ihnen die Feuersprützen / wasserey-  
mer / vnd Sturm-oder Wasserfässer vertrauet /  
So sollen dieselbe darob sein / daß solche in gros-  
ser eyle / an bedürffende örther geschaffet / mit waf-  
ser

9.  
ser erfüllet / vnd in ihrer gegenwart bestes fleisses  
gebrauchet werden. serfässer  
schaffen.

#### XIV.

Vnd weil in solchen fällen nohtwendigk erfor-  
dert wirdt / daß Feuerhaken vnd Leitern recht  
angeschaffet / vnd in gute obacht genommen wer-  
den / sollen die beyde Bawherrn / so voriges Jahr  
abgetreten / solche anschaffen / vnd was dabey son-  
sten die notturfft erfordert / in Ihre gute vnd star-  
cke vorwaltung nehmen. Abtre-  
tende  
Baw-  
herren  
Feuer-  
haken  
vnd Lei-  
tern.

#### XV.

Damit auch durch Berrähteren oder sonsten /  
den Bächen vnd Köhrwässern / das Wasser nicht  
entzogen werden möge / So sollen die beyde vaci-  
rende Bawherren diese Anstalt vnd Anordnung  
machen / daß die bäche mit bretern mögen geschü-  
tzt / vnd die Köhren in vollem lauff erhalten wer-  
den / Wie sie dann auch zugleich darob sein sollen /  
dß die Eckfeuer in den gassen vnd vffm Marckte /  
durch kiehn / Pechkränze / oder andere zum bren-  
nen dienende materien befördert / vnd angezündet  
werden. Vaciren-  
de Baw-  
herren  
sollen  
Bäche /  
Köhr-  
wasser  
vnd Eck-  
feuer in  
gute Ob-  
acht neh-  
men.

#### XVI.

In welchem Viertel der Stadt ein Feuer ent-  
standen / dessen Einwohnere sollen schleunig an  
den Orth des Feuers eilen / wassereymer vnd  
kannen zum löschen darreichen / Immittelft auch  
Wasser Wie ein  
Viertel  
der Stad  
darin  
Feuer  
aufkomt

B ij

Wasser

men sich  
verhalten  
soll.

Wasserfässer / Zuber / vñ dergleichen gefässe / durch  
die Thüren für die Häuser setzen / vñ mit Was-  
ser füllen lassen.

## XVII.

Vorn  
ampt des  
Stadt-  
haupt-  
manns  
vñ Leu-  
tenampts

Der Stadt Hauptmann vñ Leutenampt / sol-  
len das Viertel / so dem Feuer am weitesten abge-  
legen / auffordern / dessen Personen mit Ober- vñ  
unterwehr fürs Rath Haus stellen vñ besetzen /  
damit also von darauß auch fägliche Anordnung  
vñ schuldige gegenwehr zum Feuerlöschen kör-  
ne gemacht werden.

## XVIII.

Stadt-  
fendrichs  
vñ an-  
derer be-  
fehlich-  
habere.

Der Stadt Fendrich / neben den übrigen befeh-  
lich habern sollen die andere beyde Viertel zu lö-  
schung des Feuers vñterdessen anführen / vñ  
trewfleissig anmahnen / daß Sie Handt anle-  
gen / vñ das Feuer dempffen / auch im fall der  
noth selbst helffen / damit andere dadurch erman-  
tert vñ angefrischet werden / Welchen dann die  
Raths Personen / so mit absonderlichen Officij  
nicht belegen / beystandt zuleisten verbunden.

## XIX.

Ein jeder  
sol sein  
Gefind-  
chen auß  
Feuer  
senden.

In gemein soll ein jeder Einwohner sein Gefin-  
dichen dahin halten / daß sie mit Eymern vñ  
Wasserkannen / an den Orth des brandes sich  
eylend verfügen / die Feuersprützen vñ Sturm-  
fässer

III.  
fässer bestes fleisses mit Wasser füllen / auch an  
stelle vnd Orth da es die Noth erfordert / Wasser  
an vnd beytragen helfen.

XX.

Ein jeder Hauswirth soll verbunden sein / die  
Pfahlbürgere vnd Hausleute / so sich bey Ihme  
aufhalten / wenn Sturm geschlagen wirdt / an  
zutreiben / daß sie zum Feuer eylen vnd löschen  
helffen / bey straffe eines Silberschocks / so der  
Wirth von dem / welcher sich darwider leget / ein  
fordern / vnd den Stadt Richter vberreichen soll.

Haus-  
wirte sol-  
len ihre  
hausleu-  
te zum lö-  
schen an-  
treiben.

XXI.

Alle Mäwre vnd Zimmerleute sollen sampt  
ihren Knechten vnd Gesellen / mit Axen / Beilen /  
vnd Mäwerhämmern / bey dem feuer erscheinen /  
vnd da es die Noth erfordert zurettung der Nach-  
barn / Fach vnd Fach einreißen vnd wegäumen  
helffen.

Mäwre  
vnd Zim-  
merleute  
Ampf.

XXII.

Die sich des Anspannens gebrauchen / inson-  
derheit / aber der Bierzieher vnd Maltzführer /  
sollen so fort ein zeichen des brandes auffm Kirch-  
Thurm gegeben worden ; an den nächsten Orth /  
da Wasserfässer / Feuerleitern vnd Haken zufin-  
den / sich mit ihren Pferden verfügen / vnd diesel-  
ben auff's schleugniste an das Feuer führen.

Bierzie-  
her vnd  
Maltzfü-  
rer.

B. iij

23. Die

Von den  
Vorstäd-  
tern.

Die so in den Vorstädten wohnen / vnd sich  
wesentlich auffhalten / sollen durch die Richte-  
re vnd Schöpffen auffgefördert / vnd auff den Platz  
ans Schloßthor geführet werden / auch alda / biß  
dem Feuer seine volle macht vnd glutt genommen  
worden / in steter bereitshaft verbleiben / vnd ab-  
sonderlicher Anordnung erwarten / Die beyde  
Nachbarn aber / so zunechst an den Schlägen  
wohnen / sollen selbige in gute obacht nehmen / vnd  
besitz vleisses dahin ihr absehen richten / das de-  
nen kein schade zugefüget werde.

XXIV.

Wie man  
sich in  
Feindes  
gefahr  
verhalten  
soll.

Wann auch Feindes gefahr verhanden / So  
soll ein jeder Bürger vnd Einwohner aus schuld-  
diger sorgfalt / Kessel vnd fässer auff die böden  
tragen / vnd mit Wasser anfüllen lassen / auch für  
die Häuser Wasser setzen / vnd sich dadurch in  
nothwendige defension begreiffen / damit durch  
zusammensetzung der Nachbarschaft / man sich  
selbst / sein Weib vnd Kindt / Haab vnd Gut für  
Feindlichem Feuerwerffen / heimlichen anstecken  
vnd andern besorgendem Unheil / nach menschli-  
chem vermögen schützen könne.

XXV.

Gärber  
vnd Flei-

Die Gärber vnd Fleischer sollen auff begehren /  
Ochsen:

Dchsen: vnd Rühhäute / auff's Rath Hausz lief-  
fern / die zahl derselben anzeichnen / vnd zu dempf-  
fung der granaten vnd Ferkugeln gebrauchen  
lassen / Do nun ober verhoffen / eine oder mehr  
häute / von abhanden komen würden / So werden  
solche auff ermessigung von den Einwohnern bil-  
lich bezahlet.

scher solle  
Dchsen  
vnd Rüh-  
häute  
darreichē.

## XXVI.

Wann auch bey entstandenen Ferkbrün-  
sten / Spring-oder Fliegferer sich eräugenen / so  
soll ein jeder in seinem Hause diese anstalt ma-  
chen / daß darauff achtung gegeben / von Tächern  
vnd Wänden in zeiten abgestossen vnd gedempffet  
werden / damit nicht durch nachlässigkeit ein new  
Ferk auffgehe / vnd grösserer schade vnd vnheil  
erfolge.

Von  
Spring-  
vnd flieg-  
ferer.

## XXVII.

Vnd obwol Diebstall in allen fällen / beydes in  
Geist- vnd Weltlichen Rechten verboten / So  
soll dennoch der / so sich gelüsten lassen würde von  
den Ferksprützen / Wasserfässern / Ledern Eya-  
mern / Dchsen-oder Rühhäuten etwas zuent-  
wenden / oder von denen so es entwandt / an sich  
zuerhandeln / nach gnugsamer erkündigung / mit  
absonderlicher straffe belegt / vnd andern zum ab-  
schew vnd mercklichen Exempel der ganken Ge-  
meine öffentlich vorgestellet werden.

Von dieb-  
stall.

28. Schließ

21 Ye 29 57

Zunim-  
gen sollen  
diese ord-  
nung  
Quartali-  
ter ables-  
sen.

Schließlich gebieten wir hierauff allen Bür-  
gern vnd Einwohnern / daß Sie diese Ordnun-  
ge / vermöge Ihres geschwornen Endes / damit  
vns der Obrigkeit Sie verwandt / gehorsambst  
nachleben / vnd sich für ernstler vnnachlässiger  
straffe hüten / Wie wir dann zu dem ende / allen  
Zunfften vnd Innungen hiermit wollen anbefoh-  
len haben / Daß sie in den Quartalen / vmb bes-  
sern behalts vnd nachricht willen / diese Feuer-  
Ordnung nebenst Ihren Articulen / öffentlich ab-  
lesen sollen.

XXIX.

Vnd nach deme bey dieser Stadt / auch eine  
löbliche Vniuersität / das Churfürstliche Sächsi-  
sche Ampt / vnd deren Mitglieder sich befinden / so  
zweiffeln wir nicht / es werden dieselbe sambt vnd  
sonders / diese ertwe vnd ganz fleißige vorsorge  
Ihnen wolgefallen lassen / auch in realibus es da-  
hin dirigiren vñ richten / daß zu vorbauung besor-  
genden vnheils vnd schadens / die notturfft an die  
Hand geschaffet / vnd im fall der noth die ihrigen  
bestes fleisses zu behülfflicher rettung mögen  
vermocht vnd angehalten werden. Publiciret  
auffm Rath Hause / in gegenwahrt aller dreyer  
Räthe / Viertelsmeistere vnd ganzer gemeins /

Am 22. Novembris Anno 1644.

E N D E.

Vom H. C.



(X204423)

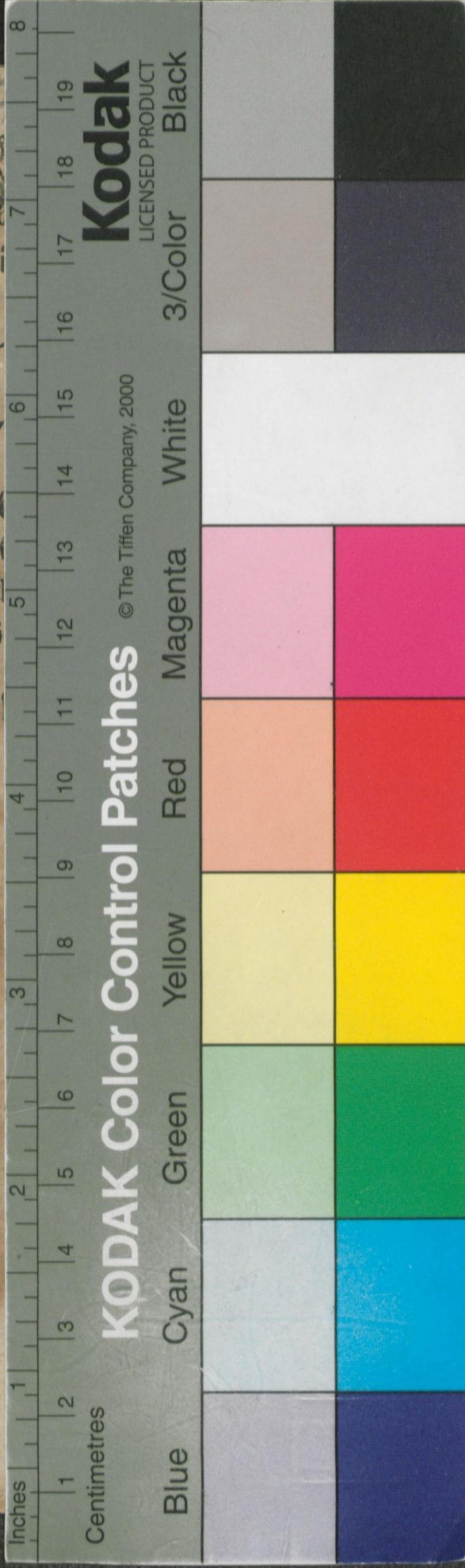
**S**

gestalt/ die  
vnd ganze  
noth/ auch

Zu Ma

I 6

AK. 71. a. 12.



Ye  
2951

**ber**

inwohnere  
der Gewers  
halten/vnd

offenem

4 4.

